



Amt für Straßen und Verkehr  
Herdentorsteinweg 49/50, 28195 Bremen

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannis  
z. H. Herrn Logemann  
Arberger Heerstraße 77  
28307 Bremen



Auskunft erteilt  
Herr Kittlaus  
Zimmer 328  
T (04 21) 361 - 91 12  
F (04 21) 496 - 91 12  
E-mail  
Ernst.Kittlaus@asv.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
13. November 2020  
Mein Zeichen 30-18  
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, den 24. November 2020

**Tempo 30 vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen**  
hier: Antrag für ein Streckenverbot in Höhe des Kindergartens

Sehr geehrter Herr Logemann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 13. November 2020.

Aufgrund einer Änderung der Straßenverkehrsordnung vom Dezember 2016 ist es seither möglich, vor Kindergärten, Schulen und sozialen Einrichtungen die innerorts zulässige Höchstgeschw. auf 30 k/h zu senken. Das war in der Vergangenheit nur möglich, wenn in einem Straßenabschnitt eine besondere Gefahrenlage festgestellt worden war (wie etwa eine Unfallhäufung).

Nachdem dieses Erfordernis vom Gesetzgeber nicht mehr vorgegeben war, konnte bei den schützenswerten Einrichtungen eine entsprechende Verkehrsanordnung für einen Abschnitt von im Regelfall 300 m vorgenommen werden.

Die Stadtgemeinde Bremen hat daher im Jahre 2017 insgesamt 771 Einrichtungen überprüft. In einem ersten Schritt konnte festgestellt werden, dass davon 583 Einrichtungen bereits in bestehenden Tempo 30-Zonen (= flächenhafte Verkehrsberuhigung) angesiedelt waren.

Von den verbliebenen 188 Einrichtungen haben 68 inzwischen die besagte Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet bekommen (in drei Fällen wurden noch neue Tempo30-Zonen eingerichtet). Für die übrigen 107 Einrichtungen an Hauptverkehrsstraßen ist seitens der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, dem Amt für Straßen und Verkehr und der Bremer Straßenbahn AG eine vertiefte Prüfung durchgeführt worden.

So sehr die Initiative des seinerzeitigen Bundesverkehrsministers, die Unfallrate zu senken zu loben ist, so muss doch festgestellt werden, dass der Gesetzgeber in zwei Fällen den Verzicht auf eine Geschwindigkeitsreduzierung zugelassen hat.

Dies ist dann der Fall, wenn durch die niedrigere Geschwindigkeit Verdrängungseffekte in benachbarte Wohnquartiere zu befürchten sind (kommt in Bremen nicht vor) oder Nachteile für den Taktfahrplan des ÖPNV entstehen.



Dienstgebäude  
Herdentorsteinweg 49/50  
28195 Bremen



Bus / Straßenbahn  
Hauptbahnhof  
oder Herdentor

Eingang  
Abt. Entwurf und Neubau  
von Straßen  
Hillmannplatz 8-10  
Abt. Straßenerhaltung  
und  
Abt. Brücken- und Ing. bau  
Herdentorsteinweg 7

Sprechzeiten  
Mo bis Fr.  
8:00 - 12:00 Uhr  
weitere Termine  
nach tel.  
Vereinbarung mög-  
lich

Geschäftsstelle:  
T (0421) 361 9780  
F (0421) 361 9738  
E-Mail [office@asv.bremen.de](mailto:office@asv.bremen.de)

Die bereits erwähnte vertiefte Prüfung hat leider ergeben, dass in der Arberger Heerstraße in Höhe des Kindergartens der ev.-luth. Kirchengemeinde S. Johannis eine Senkung der zul. Höchstgeschw. auf 30 km/h nicht möglich ist, da dort die Buslinie 40 der BSAG verkehrt.

Wie bedauern sehr, Ihren Antrag ablehnen zu müssen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kittlaus